



*Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 2021 (1. Arbeitstag: 12. April 2021)*

---

## **Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)**

### **Änderung vom 18. Dezember 2020**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. November 2018<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 16b Abs. 3 Bst. a*

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:

- a. während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft nicht mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben;

*Art. 16c*            Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung  
der Entschädigung

<sup>1</sup> *Betrifft nur den italienischen Text*

<sup>2</sup> Die Mutterschaftsentschädigung wird an 98 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.

<sup>3</sup> Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:

- a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und

<sup>1</sup> BBl 2019 141

<sup>2</sup> SR 834.1

- b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.

*Art. 16d* Ende des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn.

<sup>2</sup> Bei Hospitalisierung des Neugeborenen endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.

<sup>3</sup> Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt.

II

Das Obligationenrecht<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 329f Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.

*Art. 336c Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> und c<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

c<sup>bis</sup>. vor dem Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f Absatz 2;

c<sup>ter</sup>. *Bisheriger Buchstabe c<sup>bis</sup>*<sup>4</sup>

<sup>3</sup> SR 220

<sup>4</sup> AS 2020 4525

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Dezember 2020

Der Präsident: Alex Kuprecht  
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 18. Dezember 2020

Der Präsident: Andreas Aebi  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 2020<sup>5</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 2021

<sup>5</sup> BBl 2020 9947

